

## NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

---

### Richtlinie

für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu Leistungen im Rahmen der Entlastungshilfe landwirtschaftlicher Betriebe

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 5. Mai 2015

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele:

Durch die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Einsatzkosten einer Entlastungshilfe werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufbau einer gesicherten Entlastungshilfe für täglich wiederkehrende Arbeiten im Haushalt und/oder Betrieb durch Einsatz von aktiv vermittelten Betriebshelfer/innen oder einer Dorfhelferin über Vertretungsdienste.
- Arbeitsentlastung der bäuerlichen Familie, um Zeit für körperliche und geistige Erholung zu haben.
- Steigerung des Wohlbefindens und der Gesundheit bäuerlicher Familien.
- Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe.

3. Gegenstand:

Es wird aktiv erwerbstätigen Betriebsleiter/innen oder Betriebsleiterehepaaren im Erholungsfall (nicht bei Kur) ein Zuschuss zu den Einsatzkosten einer professionellen Aushilfe gewährt.

4. Förderungswerber:

Natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort Niederösterreich haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften (KMU in landwirtschaftlicher Primärproduktion gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014). Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5. Förderungsvoraussetzung:

- Der/die Betriebsleiter/in ist bei der Sozialversicherung der Bauern pensionsversichert.
- Es muss sich um einen Betrieb mit täglich erforderlicher Anwesenheit einer ausgebildeten oder eingeschulten Person handeln, z.B. für die Tierhaltung oder für die Haushaltsführung bei Anwesenheit einer pflegebedürftigen Person.
- Die Erholung und Wegfahrt vom Betrieb muss mindestens an drei aufeinander folgenden Tagen (davon zumindest zwei Werktage; Samstag zählt als ein Werktag) erfolgen.
- Der Einsatz eines/r betriebsfremden, qualifizierten Betriebshelfers/in erfolgt über Vermittlung durch einen Vertretungsdienst bzw. durch die Bereitstellung einer Dorfhelferin des Landes Niederösterreich.
- Vor Antritt des Erholungsaufenthaltes ist eine zeitgerechte telefonische oder schriftliche Anmeldung des Einsatzes beim Vertretungsdienst (z.B. bei der Geschäftsstelle des örtlichen Maschinenringes) erforderlich. Zusätzlich ist bis zum Antritt ein schriftlicher Antrag, gleichfalls beim Vertretungsdienst, zu stellen.
- Im bäuerlichen Haushalt darf keine Person leben, welcher die anfallenden Arbeiten während der Abwesenheit der Antragsteller/in zugemutet werden können.
- Für die Einsatzkosten besteht keine andere Förderungsmöglichkeit.
- Ein Zuschuss wird nur für die täglich wichtigen Arbeiten im Haushalt und Betrieb geleistet, beispielsweise Stallarbeit oder Futterbereitung.

6. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses im Ausmaß von 50 % zu den anerkannten, nachgewiesenen Einsatzkosten, jedoch max. € 60 je Einsatztag gewährt. Der Kostenzuschuss erstreckt sich auf max. 10 Einsatztage je Kalenderjahr und Person (Betriebsleiterin und/oder Betriebsleiter). Für die Organisation des Einsatzes durch den Vertretungsdienst können max. € 40 je Vertretungsfall Berücksichtigung finden.

Förderungsbeträge unter € 50 werden aus verwaltungstechnischen Gründen nicht ausbezahlt.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 100% der tatsächlich entstandenen Kosten (ohne Mehrwertsteuer) nicht überschritten wird.

Die Beihilfe umfasst keine Direktzahlung an den Förderungswerber. Die Beihilfe wird an den Erbringer der Dienstleistung gezahlt.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.

7. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Anmeldung des Einsatzes und Antragstellung erfolgt über den Vertretungsdienst (z.B. örtlichen Maschinenring). Mit der Förderbewilligung der gegenständlichen Maßnahme wird die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer beauftragt.

Der Antrag auf Förderung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens;
- b) Beschreibung der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses der Tätigkeit;
- c) Standort des Betriebes;
- d) eine Aufstellung der beihilfefähigen Kosten;
- e) Höhe der voraussichtlichen öffentlichen Mittel

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Innerhalb von 6 Monaten nach Einsatzende ist über den Vertretungsdienst der vollständige Antrag mit den Aufzeichnungen über den Einsatz und den sonstigen förderrelevanten Unterlagen, sowie einen Nachweis für den in Anspruch genommenen Erholungsaufenthalt (z.B. Kopie der Unterkunftskosten) der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen.

Auszahlungen zur Entlastungshilfe erfolgen nach Prüfung der Anträge maximal vierteljährlich.

9. Kontrolle und Sanktionen:

9.1. Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einschau zu gewähren. Die Förderungsabwicklungsstelle ist ermächtigt bei den betroffenen Vertretungsdiensten die Einsatzvoraussetzungen (Qualifizierung des/der Betriebshelfers/in, zeitgerechte Antragstellung und Abrechnung des Einsatzes) zu prüfen.

9.2. Wenn das Land Niederösterreich oder die Förderbewilligungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inkl. Verzinsung zurückzuzahlen.

10. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der gruppenfreigestellten Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 193/1 vom 01.07.2014.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 23 der o. g. Verordnung (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe).

11. Schlussbestimmungen:

- 11.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- 11.2. Die FörderungswerberInnen und die in die Abwicklung eingebundenen Stellen verpflichten sich alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 11.3. Die Förderbewilligungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen bis 10 Steuerjahre ab dem Zeitpunkt der letzten Genehmigung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie, aufzubewahren.
- 11.4. Die FörderungswerberInnen nehmen zur Kenntnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden sie betreffenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung im Sinne des Datenschutzgesetzes zulässig ist, für die Wahrung der dem Fördergeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Insbesondere stimmen die FörderungswerberInnen im Sinne § 8 DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF ausdrücklich zu, dass personenbezogenen Daten allen mit der Abwicklung und Kontrolle der Förderung befassten Stellen übermittelt werden können und zum Zweck der Plausibilisierung der Angaben ein Datenaustausch mit der Agrarmarkt Austria (AMA), der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgt.
- 11.5. Den FörderungswerberInnen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Kapitel I Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- 11.6. Diese Richtlinie wird nach Übermittlung der Empfangsbestätigung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 durch die Kommissionsdienststellen der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt und damit in Kraft gesetzt.
- 11.7. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.